

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1,2,3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg am 21. Mai 2012 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Gemeinde Otzberg¹**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Otzberg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände²**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
 - a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 - b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen³**

Die Steuer bemisst sich

¹ Geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Otzberg vom 12.11.2019, veröffentlicht im Otzberg-Bote Nr. 46 vom 14.11.2019, in Kraft getreten am 15.11.2019

² Absatz 2 eingefügt durch die Erste Änderungssatzung vom 12.11.2019

³ Geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 12.11.2019

1. zu § 2 Absatz 1 a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 Absatz 1 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze⁴

- (1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Absatz 1 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. der Bruttokasse, |
| 2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 5 v. H. der Bruttokasse, |
| 3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer | |
| I. in Spielhallen | 50,00 Euro, |
| II. in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten | 30,00 Euro. |

zu § 2 Absatz 1 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner⁵

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Absatz 1 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht⁶

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Absatz 1 a) das Aufstellen von Apparaten,

⁴ Geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 12.11.2019

⁵ Geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 12.11.2019

⁶ Geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 12.11.2019

- b) im Falle des § 2 Absatz 1 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Gemeinde - Fachgebiet Steuern und Abgaben - mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit⁷

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerktausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift⁸

Die Gemeinde - Fachgebiet Steuern und Abgaben - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerktausdrucke zu verlangen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

⁷ Absätze 1 und 2 geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 12.11.2019

⁸ Geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 12.11.2019

§ 10
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Gemeindevorstand durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Otzberg über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 26. Juni 2006, geändert durch Satzung vom 28.02.2011, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 23. Mai 2012

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 17. Dezember 2007 im Otzberg-Bote Nr. 22 vom 31. Mai 2012 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit am 01.07.2012 in Kraft.

64853 Otzberg, den 01. Juni 2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

In Vertretung

(Siegel)

Laicher, Erster Beigeordneter